



SATZUNG

TV BAD SÄCKINGEN 1881 e. V.

Aktiv und fit in der Trompeterstadt



Inhalt

Präambel	3
§ 1 Zweck/Sitz	3
§ 2 Aufgaben	3
§ 3 Auflösung	4
§ 4 Mitglieder	4
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 6 Beiträge	4
§ 7 Ehrenmitglieder	4
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 9 Ausschluss	5
§ 10 Mitgliedschaften	5
§ 11 Organe	5
§ 12 Vorstand	6
§ 13 Wahl des Vorstands und des erweiterten Vorstands	6
§ 14 Aufgaben des Vorstands und des erweiterten Vorstands	7
§ 15 Generalversammlung	8
§ 16 Beschlussfassung	9
§ 17 Abteilungen	9
§ 18 Vereinsjugend	10
§ 19 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte	10
§ 20 Vereinsordnungen	10



Satzung des Turnverein Bad Säckingen 1881 e. V.

Die Satzung trat am 13.01.1951 in Kraft. Letzte Änderungen und Ergänzungen beschlossen durch die Generalversammlung am 07.05.2021. Sie ersetzt die bisherige Satzung vom 25.03.2010.

Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet.

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Zweck/Sitz

Der Turnverein Bad Säckingen 1881 e.V. mit Sitz in Bad Säckingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg unter VR 630177 eingetragen. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen für alle Altersgruppen, sowie der Betrieb und die Errichtung von Sportanlagen. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (6) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach [§ 3 Nr. 26a EStG](#) ausgeübt werden.
- (7) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Ziff. 6 trifft der Vorstand des Turnvereins Bad Säckingen. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.
- (8) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (9) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach [§ 670 BGB](#) für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (10) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (11) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des TV Bad Säckingen, die vom erweiterten Vorstand beschlossen wird.



§ 3 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Säckingen, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 4 Mitglieder

Der Verein besteht aus

- a) aktiven Mitgliedern über 16 Jahren
- b) passiven Mitgliedern,
- c) Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr
- d) Ehrenmitgliedern.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- (2) Bei Minderjährigen ist die Aufnahme von der Beibringung einer schriftlichen Genehmigung des gesetzlichen Vertreters abhängig.
- (3) Schriftliche Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme.
- (4) Der Vorstand ist befugt, Aufnahmegesuche ohne Angabe des Grundes abzulehnen. Gegen die Ablehnung steht die Berufung an die Generalversammlung des Vereins offen.
- (5) Der als Mitglied Aufgenommene erhält nach Zahlung des Beitrages für das Aufnahmejahr (ab Eintrittsmonat) eine Bestätigung.

§ 6 Beiträge

- (1) Der Jahresbeitrag wird von der Generalversammlung festgesetzt.
- (2) Die Beiträge sind für einen von der Generalversammlung festgesetzten Zeitraum im Voraus zu bezahlen.
- (3) Die Sonderbeiträge der Abteilungen werden von den Abteilungsversammlungen beschlossen und sind vom Vorstand zu genehmigen.
- (4) Stundung oder Erlass von Beiträgen ist beim Vorstand zu beantragen.
- (5) Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 7 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand Personen ernennen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie sind von allen Beiträgen befreit. Weiteres regelt die Geschäftsordnung, die vom Vorstand beschlossen wird.



§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) freiwilligen Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Tod.
- (2) Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft endet sofort jedes Recht gegenüber dem Verein.
- (3) Der Austritt ist dem Geschäftsführer schriftlich anzuzeigen.
- (4) Der Austretende hat die Beiträge noch voll zu bezahlen.
- (5) In Ausnahmefällen kann auf die Eintreibung dieser Beiträge durch Beschluss des erweiterten Vorstandes verzichtet werden.
- (6) Der Austritt kann nur zum 31.12. des Kalenderjahres erfolgen.

§ 9 Ausschluss

- (1) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom erweiterten Vorstand beschlossen werden:
 - a) wenn es mit seinem Beitrag trotz vorheriger Mahnung mehr als ein Jahr im Rückstand ist,
 - b) bei groben oder wiederholten Vergehen gegen die Vereinszwecke und die Verfassung
 - c) wenn es sich den Anordnungen des erweiterten Vorstandes oder eines seiner Vertreter geflissentlich widersetzt
- (2) Für einen solchen Beschluss des erweiterten Vorstands müssen mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder stimmen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig. Diese ist innerhalb von 14 Tagen vom Tage der Bekanntgabe des Ausschlusses an den 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Die Generalversammlung entscheidet endgültig.

§ 10 Mitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes Freiburg e.V. und mit seinen Abteilungen Mitglied der jeweiligen Turn- und Sportverbände, deren Sportart im Verein betrieben wird. Ihre Satzungen sind für ihn verbindlich.

§ 11 Organe

Die Angelegenheiten des Vereins und damit auch der ihm angeschlossenen Abteilungen werden verwaltet durch:

- a) den Vorstand,
- b) den erweiterten Vorstand,
- c) die Generalversammlung und die Mitgliederversammlungen der Abteilungen.



§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem 1. Schriftführer,
 - d) dem 2. Schriftführer,
 - e) dem 1. Kassierer,
 - f) dem 2. Kassierer,
 - g) dem Geschäftsführer.
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus den Vorstandsmitgliedern nach Ziffer 1, dem Jugendwart, dem Pressewart, den Beisitzern und den Abteilungsleitern.
- (3) Die Anzahl der Beisitzer bestimmt der Vorstand.

§ 13 Wahl des Vorstands und des erweiterten Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre gewählt. In den ungeraden Jahren werden der 1. Vorsitzende, der 1. Schriftführer und der 1. Kassierer gewählt. In den geraden Jahren werden der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer, der 2. Schriftführer und der 2. Kassierer gewählt.
- (2) In den erweiterten Vorstand werden in den geraden Jahren der Jugendwart und in den ungeraden Jahren der Pressewart gewählt. Die Abteilungsleiter als weitere Mitglieder des erweiterten Vorstands werden von den betreffenden Abteilungen jedes Jahr gewählt.
- (3) Nichtanwesende können nicht gewählt werden, es sei denn, es liegt eine Einverständniserklärung des zu Wählenden vor.
- (4) Die Zusammenlegung von zwei Vereinsämtern in einer Person ist zulässig. Ausgeschlossen ist eine Zusammenlegung der Ämter 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender und Geschäftsführer.
- (5) Scheiden Vorstandsmitglieder während des laufenden Geschäftsjahres aus, so bleibt der Vorstand beschlussfähig, solange er nicht auf weniger als drei stimmberechtigte Personen absinkt.



§ 14 Aufgaben des Vorstands und des erweiterten Vorstands

- (1) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des [§ 26 BGB](#). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des [§ 181 BGB](#) befreit. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der 2. Vorsitzende den Verein nur vertreten kann, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- (2) Der Vorstand hat die Versammlungen des Vereins zu berufen, die laufenden Geschäfte zu regeln, den Haushaltsplan für jedes Rechnungsjahr aufzustellen, etwaige Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern zu schlichten, die gefassten Beschlüsse zur Durchführung zu bringen und die Einhaltung der Satzung durch alle Mitglieder zu wahren. Bei Verstößen gegen die Vereinssatzung oder Anordnungen des Vorstandes ist der erweiterte Vorstand berechtigt, Maßnahmen nach [§ 9](#) zu verhängen.
- (3) Der Vorstand kann Ehrenmitglieder gemäß der Bestimmung in [§ 7](#) ernennen.
- (4) Der erweiterte Vorstand entscheidet über Stundung und Erlass von Beiträgen und die Genehmigung von Sonderbeiträgen der Abteilungen.
- (5) Der erweiterte Vorstand bestellt einen Datenschutzbeauftragten und genehmigt Vereinsordnungen.
- (6) Der erweiterte Vorstand entscheidet, außer bei Ausschluss von Mitgliedern, durch Stimmenmehrheit und ist beschlussfähig, wenn über die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstands vorzeitig aus, so hat es die in seinem Besitz befindlichen Vereinsgegenstände unverzüglich dem 1. Vorsitzenden auszuhändigen.
- (8) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes stehen dem Vorstand und dem erweiterten Vorstand das Recht zu, sich bis zur nächsten Generalversammlung selbst zu ergänzen.



§ 15 Generalversammlung

- (1) Alljährlich im 1. Quartal soll die Generalversammlung stattfinden.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung und/oder als virtuelle Versammlung stattfinden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmenden an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl der Teilnehmenden in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist zulässig, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zur virtuellen Versammlung ein, dann teilt er spätestens zwei Stunden vor Beginn per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.
- (4) Der 1. Vorsitzende kann außerordentliche Generalversammlungen berufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn der Vorstand sie beschließt oder wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Verhandlungsgegenständen eine solche schriftlich beantragen. Die Einberufung hat innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrags zu erfolgen.
- (5) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Es erfolgt hierzu eine Einladung der Mitglieder mit Tagesordnung auf der Webseite des Vereins sowie elektronisch in Textform und durch Bekanntmachung in zwei regionalen Tageszeitungen.
- (6) Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor der Abhaltung der Generalversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.
- (7) Anträge für die Generalversammlung sind bis spätestens eine Woche vor der Generalversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen.
- (8) Nicht fristgerecht eingereichte Anträge, sowie Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Dringlichkeitsanträge), können nur mit den Stimmen von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zur Beratung und Beschlussfassung gelangen. Davon ausgenommen sind Anträge auf Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.
- (9) Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von einem der Schriftführer sowie vom 1. Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
- (10) Der Generalversammlung stehen folgende Tagungspunkte zu:
 1. Feststellung der Anwesenden und der Stimmberechtigten
 2. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 3. Vorlage der Jahresberichte
 4. Bericht der Kassenprüfer
 5. Wahl des Wahlleiters
 6. Genehmigung des Kassenberichts und Entlastung
 7. Entlastung des Vorstands
 8. Wahl des Vorstands und des erweiterten Vorstands
 9. Bestätigung der Abteilungsleiter
 10. Bestätigung des Jugendwarts
 11. Wahl eines Kassenprüfers
 12. Genehmigung des Haushaltsplans
 15. Anträge



§ 16 Beschlussfassung

- (1) Sämtliche Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, sofern vom BGB keine anderen Mehrheiten vorgeschrieben sind.
- (2) Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung erfolgen.
- (4) Die Stimmabgabe erfolgt offen durch Handzeichen. Wird eine geheime Stimmabgabe beantragt, ist hierzu eine Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (5) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 17 Abteilungen

- (1) Die einzelnen Sportabteilungen des Turnvereins haben jährlich eine Abteilungsmitgliederversammlung durchzuführen. Diese Versammlung muss im 1. Quartal des Jahres stattfinden, aber vor der Generalversammlung des Turnvereins. In jeder Abteilungsversammlung sind von den Mitgliedern der betreffenden Abteilung jährlich Abteilungsvorstände zu wählen, die aus dem Abteilungsleiter, einem Schriftführer und einem Kassierer bestehen. Die Abteilungsleiter müssen von der Generalversammlung bestätigt werden.
Die Abteilungsleiter sind Mitglied des erweiterten Vorstandes und verantwortlich gegenüber dem Vorstand und der Generalversammlung. Die Stimmberechtigung bei den Abteilungsversammlungen ist identisch mit den Regelungen bei der Generalversammlung.
- (2) Die einzelnen Abteilungen haben eine eigene Kassenverwaltung. Die im Haushaltsplan vorgesehenen Einnahmen und Ausgaben für jede Abteilung werden von dieser eigenständig verwaltet, unter Beachtung der satzungsmäßig vorgesehenen Zwecke. Sie können zusätzlich zu dem an die Hauptkasse abzuführenden Vereinsbeitrag eigene Beiträge festlegen, die jedoch vom Vorstand zu genehmigen sind. Diese Sonderbeiträge sind von den Abteilungen unter Beachtung der satzungsmäßigen Zwecke eigenständig zu verwalten. Die einzelnen Abteilungskassen sind jährlich vom Kassierer des Gesamtvereins zu prüfen. Hierüber ist in den Abteilungsmitgliederversammlungen und in der Generalversammlung zu berichten. Alles Vermögen der Abteilungen ist Vermögen des Vereins. Außerordentliche Kassenprüfungen können vom Vorsitzenden oder Kassierer des Gesamtvereins jederzeit vorgenommen werden.
- (3) Die Abteilungsleiter haben den in ihre Sportart fallenden Übungs- und Wettkampfbetrieb zu organisieren und jährlich dem Geschäftsführer die Unterlagen für den Jahresbericht und die Mitgliederbestandserhebung an die Verbände zu liefern.
- (4) Bei allen Vereinsanlässen, wobei auch Anlässe der Abteilungen, die über den üblichen Rahmen hinaus gehen, auf deren Antrag vom Vorstand zu Vereinsanlässen erklärt werden können, können vom Vorstand die einzelnen Abteilungen zur Hilfeleistung herangezogen werden. Die Abteilungen sind verpflichtet, bei Vereinsanlässen Helfer abzustellen.



§ 18 Vereinsjugend

- (1) Mit dem vollendeten 16. Lebensjahr erhalten die Jugendlichen Wahl- und Stimmrecht in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten.
- (2) Die Wahl in den erweiterten Vereinsvorstand setzt das vollendete 18. Lebensjahr voraus.
- (3) Mitglieder bis zum vollendetem 16. Lebensjahr können an Vereinsversammlungen als Hörer teilnehmen, falls die betreffende Versammlung es nicht anderweitig beschließt. Sie sind stimmberechtigt in der Jugendversammlung. Die Jugendversammlung, der Jugendvorstand und der Jugendwart vertreten die Interessen der Kinder- und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr.
- (4) Der Jugendwart und die weiteren Mitglieder des Jugendvorstandes werden von der Jugendversammlung gewählt. Diese findet jeweils vor der Generalversammlung statt. Der Jugendwart ist als Mitglied des erweiterten Vereinsvorstandes von der Generalversammlung zu bestätigen.
- (5) Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung zu beschließen und vom erweiterten Vorstand zu bestätigen ist.

§ 19 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt, verändert und löscht der Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten, sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Zur Sicherstellung der Pflichten und Aufgaben bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten. Einzelheiten regelt eine Datenschutzordnung, die der erweiterte Vorstand beschließt.

§ 20 Vereinsordnungen

Der Turnverein Bad Säckingen besitzt eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Busordnung, eine Datenschutzordnung sowie eine Jugendordnung. Diese und gegebenenfalls weitere Ordnungen werden vom erweiterten Vorstand beschlossen.